



Satzung der Landesseniorenvertretung Hessen e. V.

Geltende und beschlossene Fassung der Satzung von 27. Juli 2022 in Gießen-Allendorf

§ 1 Name und Sitz

- 1.1** Der am 9. März 1994 in Rüsselsheim gegründete Verein trägt den Namen „Landesseniorenvertretung Hessen e. V.“ (LSVH) und ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in Städten und Gemeinden sowie in den Landkreisen gebildeten Seniorenvertretungen in Hessen. Er ist Nachfolger der 1986 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Hessischer Seniorenvertretungen (AGHSV).
- 1.2** Innerhalb der Landesseniorenvertretung behalten alle auf kommunaler Ebene bestehenden gewählten oder benannten Seniorenvertretungen ihre Selbstständigkeit.
- 1.3** Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1** Die Landesseniorenvertretung ist eine Interessenvertretung für Menschen ab 60 Jahren. Sie ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- 2.2** Sie ist Sprachrohr der älteren Generation in Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und Gruppen, die sich mit der Altenarbeit und deren Problemen befassen. Sie vertritt die Interessen der älteren Generation einschließlich der älteren Heimbewohner und Pflegebedürftigen gegenüber Landtag, Landesregierung, politischen Parteien und kommunalen Spitzenverbänden und anderen politischen und gesellschaftlichen Institutionen sowie in der Öffentlichkeit.
- 2.3** Die Landesseniorenvertretung arbeitet konstruktiv an der Lösung von Problemen der Senioren und Seniorinnen mit, indem sie mit Anregungen und Stellungnahmen auf die Sozialpolitik sowie auf Planungen und Gesetzesvorhaben einwirkt, die Belange der Senioren und Seniorinnen berühren.
- 2.4** Durch verstärkte Informationen und ein breites Angebot an Weiterbildung sowie Förderung von Initiativen und Aktivitäten sollen Senioren und Seniorinnen in die Lage versetzt werden, ihr gesellschaftlichen, politischen und sozialen Aufgaben besser zu erkennen und zu vertreten.
- 2.5** Bei der Bildung von Seniorenvertretungen auf kommunaler Ebene wird Beratung und Unterstützung gewährt.

2.6 Die Landessenorenvertretung unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen der Altenhilfe. Sie fördert und unterstützt alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation der Altenhilfe in Hessen beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Die Landessenorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Sie ist uneigennützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Die Tätigkeit in der Landessenorenvertretung und in ihren Organen wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied der Landessenorenvertretung kann jede in Kommunen und Landkreisen bestehende Seniorenvertretung werden. Dabei kann es in jeder Kommune nur eine anerkannte kommunale Seniorenvertretung geben.

4.2 Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Beschwerde zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4.3 Die Mitgliedschaft der örtlichen Seniorenvertretung erlischt durch Auflösung, Austritt oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.4 Förderer können als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Organe

5.1 Organe der Landessenorenvertretung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Landessenorenvertretung. Die in kommunalen Gebietskörperschaften bis zu 100.000 Einwohnern bestehenden Seniorenvertretungen entsenden je zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung. Städte und Kreise mit mehr als 100.000 Einwohnern können drei Delegierte entsenden.

6.2 Die Mitglieder des Vorstands gehören kraft Amtes der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht an. Sie werden auf die Zahl der von den Mitgliedern entsandten Delegierten nicht angerechnet.

6.3 Aus Gemeinden, Städten und Landkreisen, in denen noch keine Seniorenvertretung besteht, kann bis zur Gründung einer solchen ein/e Vertreter/in als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

6.4 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen anberaumen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist so zu bemessen, dass den Delegierten ausreichend Zeit zu Aussprache, Antragsberatungen und Erörterungen von Arbeitsschwerpunkten gegeben ist. Mitgliederversammlungen sind Präsenzveranstaltungen. In dringenden Fällen kann eine solche als Onlineveranstaltung stattfinden, sofern keine Wahlen vorgesehen sind. Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden.

6.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.6 Der/die Vorsitzende des Vorstands lädt unter gleichzeitiger Vorlage der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, es sei denn, die Delegierten wählen ein Tagungspräsidium. Personen, die für Wahlen kandidieren, dürfen dem Präsidium nicht angehören. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; das gilt nicht für Satzungsänderungen oder einen Beschluss zur Auflösung der LSVH. Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung des Vorjahres und der Haushaltsplan des laufenden Jahres beizufügen.

6.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Schwerpunkte der Arbeit der LSVH
2. Verabschiedung einer Satzung bzw. deren Änderungen
3. Wahl und Entlastung des Vorstands
4. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
5. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
6. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
7. Nachwahlen zum Vorstand.

6.8 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Auflösung des Vereins LSVH bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten, zu diesem Zweck ist eigens eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen.

6.9 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugestellt wird. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt

als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- sechs Beisitzern/Beisitzerinnen

7.2 Der Vorstand kann zur Beratung oder Durchführung seiner Aufgaben Sachkundige auf Zeit berufen/kooptieren.

7.3 Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung handeln zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r beteiligt sein muss.

7.4 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Aus jedem Mitglied der Landesseniorenvertretung soll jeweils nur ein Vertreter/eine Vertreterin in den Vorstand gewählt werden.

7.5 Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Rücktritt, Tod, Ablauf der Amtszeit, Aufgabe des Wohnsitzes in Hessen oder durch Ausschluss. Scheidet ein Mitglied nach § 7.1 aus dem Vorstand aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands durchzuführen.

7.6 Aus dem Vorstand ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dem auszuschließenden Mitglied ist unmittelbar vor der Abstimmung Gelegenheit zu einer Gegendarstellung einzuräumen.

7.7 Personen, die sich um die Landesseniorenvertretung Hessen e. V. besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand in besondere Weise geehrt und ausgezeichnet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Auszeichnung.

§ 8 Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen

8.1 Vier Monate vor einer Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen fordert der Vorstand die Mitglieder auf, Vorschläge für die zu besetzenden Ämter des Vorstandes einzureichen.

8.2 Der Vorstand kann eigene Vorschläge einbringen. Die eingegangenen Vorschläge werden der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt.

8.3 Aus der Mitte der Mitgliederversammlung können weitere Wahlvorschläge eingereicht werden, wenn diese von 10% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden. Diese Vorschläge müssen rechtzeitig, spätestens aber zwei Stunden nach dem in der Einladung angegebenen Versammlungsbeginn vorliegen.

8.4 Über die Gültigkeit der eingegangenen Vorschläge befindet der von der Mitgliederversammlung zur wählende Wahlprüfungsausschuss.

8.5 Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim. Bei nur einer Bewerbung für ein Vorstandsamt, kann per Akklamation gewählt werden, es sei denn, aus der Mitgliederversammlung heraus wird geheime Wahl beantragt.

8.6 Den Bewerbern/Bewerberinnen ist ausreichend Gelegenheit zur Vorstellung einzuräumen. Bei Abwesenheit von Bewerbern/Bewerberinnen muss für den Fall der Wahl deren schriftliche Annahmeerklärung vorliegen.

8.7 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8.8 Nach der Wahl sind die Gewählten vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Bei Ablehnung ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Bei Beisitzerwahlen rückt die/der Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

8.9 Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen sechs Wochen nach Eingang der Niederschrift Einspruch erheben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

9.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen sowie die ihm nach der Satzung obliegenden oder von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

9.2 Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr oder wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

9.3 Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand in einer Sitzung beschlussunfähig gewesen, so ist er in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.

9.4 Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung widersprochen wird.

9.5 Beschlüsse des Vorstands, die Auswirkungen auf die Mitglieder haben, sind diesen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Kommunikation

10.1 Die Vorstandspost wird grundsätzlich elektronisch versandt.

§ 11 Finanzen

11.1 Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2 Die Mitgliederversammlung wählt für einen Zeitraum von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen zur Prüfung der Jahresrechnung.

§ 12 Auflösung

12.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der offenen Altenhilfe) zu verwenden hat. Der Vorstand ist für die Liquidation zuständig.

Die erste Fassung der Satzung wurde am 9. März 1994 von der Mitgliederversammlung in Rüsselsheim beschlossen; sie wurde geändert von den Mitgliederversammlungen am 18. Juni 1998 in Erbach/Odenwald, am 15. Juni 2000 in Hünfeld, am 23. Mai 2001 in Dietzenbach, am 20. Juni 2002 in Idstein, am 22. Juni 2005 in Weilburg, am 29. Mai 2006 in Hessisch Lichtenau, am 11. Juni 2008 in Borken, am 15. Juni 2011 in Oberursel und am 27. Juli 2022 in Gießen-Allendorf.